

# Gemeinde Seddiner See

Der Bürgermeister

Kähnsdorf · Neuseddin · Seddin



Kiefernweg 5  
Ortsteil Neuseddin  
14554 Seddiner See

Tel. : 033205/ 536-0  
Fax : 033205/ 53627  
E-Mail : info@seddiner-see.de  
Internet : www.seddiner-see.de

## **Wahlbekanntmachung gem. § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Seddiner See am 24.09.2017 sowie für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 08.10.2017**

1. Am Sonntag, den **24.09.2017** findet zusammen mit der Bundestagswahl die **Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Seddiner See** statt. Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.  
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am **08. Oktober 2017** statt, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Seddiner See ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die **barrierefreien Wahllokale** werden in Neuseddin, Speisesaal der Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17, 14554 Seddiner See (Wahllokal 002) sowie in Seddin, DORV-Zentrum, Hauptstraße 17, 14554 Seddiner See (Wahllokal 004) eingerichtet.  
Auf der **Wahlbenachrichtigungskarte**, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens **03. September 2017** zugestellt ist, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 15:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, 1. Etage, Beratungsraum zusammen.  
Die wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung und ist bei der Wahl abzugeben. Nach Prüfung der Wahlberechtigung gibt ein Mitglied des Wahlvorstandes dem Wähler die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis zurück, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die den Wahlberechtigten beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt werden. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. Juli 2017 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

4. Insbesondere weise ich darauf hin, dass jeder Wähler bei der Wahl **eine** Stimme hat. Jede wahlberechtigte Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so übt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise aus, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder auf andere Weise seinen Willen zweifelsfrei kenntlich macht.  
Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **eine** Stimme abgegeben wird, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig.
5. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Anschließend faltet sie ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist. Hat der Wähler seinen Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach § 52 Abs. 5 Nr. 4 oder 5 BbgKWahlV zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Für die Stimmabgabe behinderter wahlberechtigter Personen gilt folgendes:  
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

6. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte Personen,
  - die einen Wahlschein haben, können im Wahlgebiet der Gemeinde Seddiner See, für das der Wahlschein gilt, oder durch Briefwahl wählen.
  - die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde
  - im Einwohnermeldeamt, bei der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder
  - in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, 1. Etage, Zimmer 1während der Öffnungszeiten oder durch Anmeldung oder per Post einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

9. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde: im Einwohnermeldeamt, bei der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stellen auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

**Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonstig ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Seddiner See, 23. August 2017

B. Gim batschki  
Wahlleiterin